

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Geringfügige Forderungen](#) Hungary

Geringfügige Forderungen

Ungarn

Ungarn

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a – Zuständige Gerichte

Nach § 599 des *Gesetzes CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung* fällt das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in die sachliche und die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts (*járásbíróság*) am Sitz des Landgerichts (*törvényszék*) oder in Budapest des Zentralen Bezirksgerichts Buda (*Budai Központi Kerületi Bíróság*).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b – Kommunikationsmittel

Hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens ist in der *Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen* (im Folgenden „Verordnung“) vorgesehen, dass der Kläger das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen einleitet, indem er das in Anhang I der Verordnung vorgegebene Klageformblatt A ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung).

Aus den Vorschriften der Verordnung ergibt sich, dass der Antrag schriftlich gestellt werden kann. Das Klageformblatt A kann ausgefüllt bei Gericht vorgelegt, diesem auf dem Postweg übersendet und im Einklang mit den Informationen im Abschnitt dieses Informationsblatts zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Nach § 600 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann der Kläger die Klage auch mündlich beim zuständigen Amtsgericht vorbringen, das sie dann unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts zu Protokoll nimmt. Diese Bestimmung steht mit Artikel 11 der Verordnung im Einklang, in dem praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter vorgesehen ist.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c – Behörden oder Organisationen, die für die Erteilung praktischer Hilfe zuständig sind

In § 6 des *Dekrets Nr. 14/2002 des Justizministers vom 1. August 2002 über die Vorschriften für die Gerichtsverwaltung* ist vorgesehen, dass Bürger während der vom Präsidenten des Gerichts oder im Falle der Amtsgerichte vom Präsidenten des Landgerichts für jeden Arbeitstag festgelegten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle vorsprechen können. An einer öffentlich zugänglichen Stelle im Gericht muss eine

Informationstafel hängen, auf der angegeben ist, wo und wann Anliegen oder Beschwerden vorgebracht und Auskünfte eingeholt werden können und wer wann und in welchem Raum berechtigt ist, Schriftsätze entgegenzunehmen, und auf der darauf hingewiesen wird, dass Schriftsätze auch in den Briefkasten des Gerichts eingeworfen werden können. Das Gericht kann Informationen auch auf elektronischem Wege bereitstellen und im Internet veröffentlichen.

Nach dem Dekret Nr. 14/2002 über die Vorschriften für die Gerichtsverwaltung bieten die Gerichte Bürgern während der Zeiten, in denen die Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr geöffnet ist, praktische Hilfe an; weitere Informationen sind unter <http://www.birosag.hu/> abrufbar.

Nach dem Gesetz LXXX von 2003 über die Prozesskostenhilfe beraten Rechtsassistenten ihre Klienten unter anderem in Rechtsfragen und bereiten Schriftsätze oder andere Unterlagen vor; die hierfür anfallenden gesetzlichen Gebühren und Kosten werden nicht vom Klienten, sondern vom Staat an die Rechtsassistenten gezahlt oder vorgestreckt. Voraussetzung für die Gewährung der Prozesskostenhilfe ist, dass der Klient eine Rechtsberatung über seine Verfahrensrechte und -pflichten in Anspruch nimmt oder einen Schriftsatz vorbereiten lässt, um anschließend in der Sache rechtlich Stellung nehmen zu können. Die Klienten müssen zu den in den §§ 4 bis 9 des Gesetzes LXXX von 2003 genannten Personengruppen gehören, ihr Einkommen darf die in diesen Paragraphen genannten Beträge nicht übersteigen, und sie dürfen nicht den in § 10 des Gesetzes LXXX von 2003 genannten Bedingungen unterliegen, die einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe ausschließen.

Für bereits anhängige Verfahren ist in § 11 Absatz 1 des Gesetzes LXXX von 2003 vorgesehen, dass der Staat im Rahmen der Prozesskostenhilfe dem Kläger, dem Beklagten, dem Nebenintervenienten (Dritten), dem Beteiligten, dem Antragsteller und dem Antragsgegner Rechtsbeistand gewährt und im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen die Kosten für den Klienten vorstreckt oder trägt. Zusätzlich zu den im Gesetz LXXX von 2003 festgelegten Bedingungen gelten Klienten auch dann als anspruchsberechtigt, wenn sie von der Zahlung befreit sind. Klienten haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn sie mangels juristischen Fachwissens oder aufgrund der Komplexität des Falles nicht in der Lage wären, ihre Interessen zu vertreten oder ihre Verfahrensrechte wirksam geltend zu machen, wenn sie sich selbst vertreten müssten.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d – Elektronische Zustellungs- und Kommunikationsmittel und die Mittel für die Zustimmung zu deren Verwendung

In Artikel 13 der Verordnung sind die Regeln für die Zustellung von Schriftstücken und für den sonstigen Schriftverkehr festgelegt.

Um sicherzustellen, dass die Kommunikation mit dem Gericht im Gerichtsverfahren möglichst umfassend und vorzugsweise elektronisch erfolgt, wird in der ungarischen Zivilprozessordnung die Kommunikation mit dem Gericht auf elektronischem Wege ermöglicht und teilweise vorgeschrieben. Nach der Zivilprozessordnung und im Einklang mit den Bestimmungen unter Buchstabe e können Mandanten oder ihre Vertreter auf elektronischem Wege mit dem Gericht kommunizieren. In bestimmten Fällen ist dies sogar vorgeschrieben.

Mandanten, die auf elektronischem Wege kommunizieren, übermitteln das Formblatt sowie alle anderen Eingaben und Belege an das Gericht, indem sie den Unterstützungsdienst für die Einreichung von Formblättern nutzen (d. H. nach erfolgreicher Authentifizierung werden die Formblätter elektronisch entsprechend den technischen Spezifikationen ausgefüllt).

Die elektronische Kommunikation mit den Gerichten findet über drei Kommunikationskanäle statt:

- Postfach, für das eine Registrierung im Zentralen Registrierungssystem für Privatpersonen (*Központi Ügyfél-regisztráció Nyilvántartás*, KÜNY) erforderlich ist – ein Speicherplatz, der als sichere Zustellungsanschrift gilt und Privatpersonen für ihre Verwaltungsvorgänge zur Verfügung steht – früher das Kundenportal (*Ügyfélkapu*),
- Amtliches Postfach (*Hivatali tárhely*), das der amtlichen elektronischen Kommunikation der Verwaltungsorgane vorbehalten ist,
- Unternehmensportal (*Cégkapu*) – ein Speicherplatz, der als sichere Zustellungsanschrift für Unternehmensverbände, Rechtsanwälte, EU-Anwälte und Patentanwälte zur Verfügung steht.

Jede natürliche Person kann sich mit einem gültigen Personalausweis, der nach dem 1. Januar 2016 ausgestellt

wurde, bei der Registrierungsstelle (in den staatlichen Servicestellen, in den staatlichen Informationsbüros (*Kormányablak*), in den Servicestellen der Steuerbehörde, in den Botschaften und in einigen Postämtern) oder auf elektronischem Wege in das Zentrale Registrierungssystem für Privatpersonen (*Központi Ügyfél-regisztrációs Nyilvántartás*, KÜNY) eintragen lassen. Für die Registrierung ist ein amtliches Dokument zur Bestätigung der Identität (Personalausweis, Reisepass, Führerschein im Kartenformat) und eine E-Mail-Adresse erforderlich. Ausländische Staatsangehörige, die nicht im Personen- und Adressregister erfasst sind, werden anhand ihres Reisepasses oder ggf. ihrer Aufenthaltserlaubnis identifiziert. Staatsangehörige der EWR-Mitgliedstaaten, die nicht im Personen- und Adressregister erfasst sind, werden anhand ihres Reisepasses oder eines anderen amtlichen Dokuments, das ihre Identität bestätigt, identifiziert. Bei der Registrierung muss die Person ihre Identität nachweisen und eine Einverständniserklärung für die Verarbeitung ihrer Daten unterschreiben. Anschließend prüft das Zentralamt die Angaben im Personen- und Adressregister (bzw. bei Ausländern, die dort nicht erfasst sind, im Ausländerregister). Neben diesen Daten sind auch ein eindeutiger Benutzername und eine E-Mail-Adresse erforderlich, da natürlichen Personen an diese Adresse der für die erste Anmeldung notwendige Einmalcode geschickt wird.

Das Unternehmensportal und das Amtliche Postfach haben gemeinsam, dass Benutzer über bestimmte Rechte verfügen müssen, um sie nutzen zu können. Das Amtliche Postfach kann von Einrichtungen genutzt werden, die sich im Zentralen Registrierungssystem registriert haben. Das Unternehmensportal kann von Unternehmensverbänden und anwaltlichen Vertretern genutzt werden.

Mandanten, die auf elektronischem Wege kommunizieren, müssen ihre Eingabe mittels eines Formulars übermitteln, falls der Präsident des Nationalen Amtes für die Justiz (*Országos Bírósági Hivatal*) ein solches bereitgestellt hat. Wurde kein Formular zur Verfügung gestellt, müssen Mandanten, die auf elektronischem Wege kommunizieren, ihre Eingabe mit Anlage(n) in einem der Dateiformate hochladen, die vom Präsidenten des Nationalen Amtes für die Justiz zugelassen wurden und auf der zentralen Website der Gerichte (<http://www.birosag.hu/>) veröffentlicht sind. Um die Formulare herunterladen zu können, müssen die Mandanten eine spezielle Software zum Ausfüllen der Formulare (*Általános Nyomtatványkitöltő Keretprogram (ÁNYK)*) installiert haben, mit der sie die Formulare ausfüllen und elektronische Dokumente als Anhänge hochladen können. Die Eingabe samt Anlagen muss dem Gericht elektronisch signiert oder mittels eines Authentifizierungsdienstes für Dokumente, bei dem eine Identifizierung erforderlich ist, übermittelt werden. Praktische Informationen zum Ausfüllen des Formulars sind auf der zentralen Website der Gerichte zu finden. Entsprechen die Eingaben nicht den IT-Anforderungen, werden Mandanten, die auf elektronischem Wege kommunizieren, darüber direkt bei der Eingabe benachrichtigt. Entsprechen die von den auf elektronischem Wege kommunizierenden Mandanten hochgeladenen Eingaben den IT-Anforderungen, wird den Mandanten eine Empfangsbestätigung über das Servicesystem zugesandt. Die Eingabe gilt zu dem darin angegebenen Zeitpunkt als dem Gericht zugestellt.

Das Gericht sendet den Mandanten, die auf elektronischem Wege kommunizieren, über das Servicesystem (automatisch) eine Empfangsbescheinigung über alle Eingaben (§ 75/C des Dekrets Nr. 14/2002 über die Regeln der Gerichtsverwaltung).

Mandanten, die auf elektronischem Wege kommunizieren, werden per E-Mail über den Eingang von Dokumenten benachrichtigt und können die Dokumente über einen Link aufrufen. Durch Anklicken des Links wird eine elektronische Empfangsbestätigung erstellt, die den Namen des Absenders und des Empfängers, die Nummer der Rechtssache und das Datum des Eingangs des Dokuments enthält und sowohl an das Gericht als auch an die elektronisch kommunizierenden Mandanten gesendet wird. Nach der Zivilprozessordnung erfüllt sowohl die elektronische Empfangsbestätigung als auch die Postempfangsbestätigung die Anforderungen an Empfangsbestätigungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung. Wird im Servicesystem angezeigt, dass das Dokument trotz zweimaliger Zustellung nicht eingegangen ist, gilt es am fünften Arbeitstag nach dem in der zweiten Zustellungsbescheinigung angegebenen Datum als zugestellt.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e – Personen oder Berufsgruppen, die verpflichtet sind, die Zustellung von Schriftstücken durch elektronische Übermittlung oder andere Arten des elektronischen Schriftverkehrs zu akzeptieren

In Artikel 13 der Verordnung sind die Vorschriften für die Zustellung von Schriftstücken und den sonstigen Schriftverkehr festgelegt.

Damit sichergestellt ist, dass die Kommunikation mit dem Gericht in Gerichtsverfahren in einem möglichst breiten Kontext und in möglichst vielen Fällen auf elektronischem Wege erfolgt, gestattet die Zivilprozessordnung die elektronische Kommunikation mit dem Gericht und schreibt sie in einigen Fällen vor.

Nach der Verweisungsvorschrift in § 608 der Zivilprozessordnung sind die Gruppen von Personen, für die die elektronische Kommunikation vorgeschrieben ist, im *Gesetz CCXXII von 2015 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für elektronische Verwaltungs- und Vertrauensdienste* aufgeführt.

Sofern in einem Gesetz oder einem internationalen Vertrag aufgrund einer Verpflichtung aus einem internationalen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die elektronische Kommunikation nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes CCXXII von 2015 vorgeschrieben für:

a) die folgenden Personen, wenn sie als Klienten auftreten:

aa) Wirtschaftsbeteiligte,

ab) Staat,

ac) lokale Gebietskörperschaften,

ad) Haushaltsorgane,

ae) Staatsanwaltschaft,

af) Notare,

ag) öffentliche Stellen,

ah) sonstige Verwaltungsbehörden, die nicht unter die Buchstaben ac bis ag fallen, und

b) die Prozessbevollmächtigten der Klienten.

Als Prozessbevollmächtigte gelten nach § 608 Absatz 2 und § 75 Absatz 1 der Zivilprozessordnung:

a) Rechtsanwälte und Anwaltskanzleien,

b) Rechtsberater von Anwaltskammern in den Fällen, die im Gesetz über die anwaltliche Tätigkeit festgelegt sind,

c) Richter und Gerichtssekretäre, die bevollmächtigt sind, das mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gericht zu vertreten,

d) Staatsanwälte, die befugt sind, die Generalstaatsanwaltschaft zu vertreten,

e) Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsberichterstatter (wenn sie nach der Zivilprozessordnung in der Sache auftreten dürfen) und

f) sonstige durch Gesetz festgelegte Personen.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f – Gerichtsgebühren und Zahlungsweise

Nach § 74 Absatz 1 des *Gesetzes XCIII von 1990 über die Gebühren* kann die Partei, die das Verfahren einleitet, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, alle Gerichtsgebühren für alle Gerichtsverfahren (unabhängig davon, ob sie in Papierform oder auf elektronischem Wege eingeleitet wurden) elektronisch über das elektronische Zahlungs- und Abrechnungssystem statt durch Gebührenmarken entrichten. Das elektronische Zahlungs- und Abrechnungssystem ist ein zentraler elektronischer Zahlungsdienst (mit dem dazugehörigen Abrechnungssystem), der es den Klienten ermöglicht, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stellen, die elektronische Verwaltungsdienste anbieten, im Rahmen der elektronischen Verwaltung elektronisch, mittels Bankkarte, virtueller Bankkarte oder Online-Banking zu erfüllen.

Nach § 42 Absatz 1 des *Gesetzes XCIII von 1990 über die Gebühren* beträgt der allgemeine Satz der

Gerichtsgebühren 6 % des Streitwerts in streitigen Verfahren und 3 % des Streitwerts in nichtstreitigen Verfahren. Nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes XCIII von 1990 wird für Rechtsmittel gegen Urteile eine Gebühr von 8 % des Streitwerts erhoben.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g – Rechtsmittel und für diese Rechtsmittel zuständige Gerichte

Das im Sinne der Verordnung relevante ordentliche Rechtsmittel ist die Beschwerde, das außerordentliche Rechtsmittel ist die Wiederaufnahme des Verfahrens und der Antrag auf Überprüfung.

Das Verfahren der zweiten Instanz wird vom Beschwerdeführer durch eine schriftlich eingereichte Beschwerde beim Gericht der ersten Instanz eingeleitet. Den Parteien und Personen, auf die sich eine Bestimmung in der Entscheidung bezieht, steht ein Rechtsmittel gegen den sie betreffenden Teil der Bestimmung zu. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt fünfzehn Tage ab dem Datum, an dem die Entscheidung zugestellt wurde.

Die Beschwerde muss die Nummer der angefochtenen Entscheidung und die angefochtene Bestimmung oder den angefochtenen Teil der Entscheidung, einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Bestimmung oder des angefochtenen Teils der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Gericht der zweiten Instanz sowie den materiell- oder verfahrensrechtlichen Verstoß, auf den der Beschwerdeführer seine Beschwerde stützt, enthalten, es sei denn, die Nachprüfungsbefugnis ist nicht von der Verletzung des Rechts abhängig. Über die Beschwerde entscheidet das Gericht der zweiten Instanz in der Regel ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, eine der Parteien beantragt eine mündliche Verhandlung, das Gericht hält sie für gerechtfertigt oder es müssen Beweise aufgenommen werden, die in einer mündlichen Verhandlung zu verwenden sind. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann gegen ein rechtskräftiges Urteil und jede Entscheidung mit gleicher Wirkung gestellt werden, wenn

- a) die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel oder eine rechtskräftige gerichtliche oder sonstige behördliche Entscheidung vorbringt, die das Gericht im Verfahren nicht berücksichtigt hat, sofern sie zu einer für sie günstigeren Entscheidung geführt hätte, wenn sie berücksichtigt worden wäre;
- b) die Partei das Verfahren infolge einer Straftat verloren hat, die von einem Richter, der an der Entscheidungsfindung beteiligt war, oder von der Gegenpartei oder einer anderen Person rechtswidrig begangen wurde;
- c) die Partei sich auf ein in ihrer Sache ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beruft, in dem eine Verletzung eines Rechts festgestellt wird, das in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verkündet durch das Gesetz XXXI von 1993, und in ihren Zusatzprotokollen vorgesehen ist, sofern das in ihrer Sache ergangene rechtskräftige Urteil auf derselben Verletzung beruht und die Partei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine Entschädigung erhalten hat oder die Verletzung nicht durch eine Entschädigung behoben werden kann;
- d) über dasselbe Recht vor Erlass des betreffenden Urteils bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist;
- e) die Klageschrift oder ein anderes Schriftstück der Partei unter Verstoß gegen die Vorschriften über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurde (§ 393 der Zivilprozessordnung).

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen; diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem das angefochtene Urteil Rechtskraft erlangt hat, oder mit dem Zeitpunkt, an dem die Partei nachträglich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat oder die Möglichkeit hatte, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils nicht mehr möglich; die Überschreitung dieser Frist kann nicht gerechtfertigt werden. In dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind das Urteil, gegen das die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wird, und der Inhalt der Entscheidung, den die Partei anstrebt, anzugeben. In dem Antrag sind die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, auf die sich die Wiederaufnahme des Verfahrens stützt; die entsprechenden Unterlagen sind beizufügen. Wird der Antrag nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt gestellt, an dem das angefochtene Urteil rechtskräftig geworden ist, muss er begründet werden.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich bei dem Gericht der ersten Instanz einzureichen, das mit der Sache befasst ist. Die Partei kann den Antrag auch in das Protokoll aufnehmen. Das Gericht, das über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet, muss das Gericht der ersten Instanz sein, das im Hauptverfahren entschieden hat. Wird eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, muss es nach der Zivilprozessordnung innerhalb der Grenzen des Antrags erneut verhandelt werden. Das Gericht bestätigt entweder das mit dem Antrag auf Wiederaufnahme angefochtene Urteil oder hebt es ganz oder teilweise auf und erlässt eine neue Entscheidung nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 392 bis 404 der Zivilprozessordnung).

Eine rechtskräftig gewordene Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz in der Sache kann – vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen – im Wege eines außerordentlichen Antrags auf Überprüfung angefochten werden. Gegenstand der Überprüfung ist, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, ein rechtskräftiges Urteil oder eine endgültige und verbindliche Entscheidung in der Hauptsache.

Eine Partei kann bei der Kuria die Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils oder einer endgültigen und verbindlichen Entscheidung in der Hauptsache wegen eines die Hauptsache oder die veröffentlichte Entscheidung der Kuria betreffenden Verstoßes gegen eine Rechtsfrage oder gegen den Teil der Bestimmung, auf den sich das Urteil bezieht, beantragen.

Eine Überprüfung kann grundsätzlich nicht in einer Vermögenssache erfolgen, bei der der im Überprüfungsantrag angefochtene Wert 5 Mio. HUF nicht übersteigt.

In diesem Fall kann die Kuria jedoch ausnahmsweise eine Überprüfung zulassen, wenn die Prüfung des die Hauptsache betreffenden Verstoßes durch das Erfordernis der Einheitlichkeit oder der Fortentwicklung der Rechtsprechung, die besondere Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage oder ihre gesellschaftliche Tragweite oder – bei Fehlen einer Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz – durch die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gerechtfertigt ist. Die Partei kann innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung des Urteils einen Antrag auf Zulassung der Überprüfung beim Gericht der ersten Instanz stellen.

Der Antrag auf Zulassung der Überprüfung muss das Urteil, gegen das die Partei die Überprüfung begehrt, die Rechtsverletzung in der Hauptsache, die genaue Angabe des verletzten Rechts sowie die Gründe und Rechtsfragen, auf die sich die Zulassung stützt, enthalten.

Der Antrag auf Überprüfung muss innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht eingereicht werden, das die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat. Der Antrag auf Überprüfung muss den allgemeinen Anforderungen für Eingaben entsprechen und die in § 413 der Zivilprozessordnung genannten Anlagen enthalten. In der Regel entscheidet die Kuria über Anträge auf Überprüfung ohne mündliche Verhandlung (§§ 405 bis 424 der Zivilprozessordnung).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h – Verfahren für die Beantragung einer Überprüfung und dafür zuständige Gerichte

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung ist das Gericht, das das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassen hat, für die Entscheidung über den Überprüfungsantrag zuständig. Für die Durchführung des Verfahrens und damit für den Erlass eines Urteils sind die im Abschnitt dieses Informationsblatts zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gerichte zuständig.

Nach Artikel 19 der Verordnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung auch für das Verfahren für den Überprüfungsantrag, sofern in Artikel 18 der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Zu den Vorschriften, die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gelten, gehören besondere Bestimmungen der Zivilprozessordnung für die Überprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (§ 602 Absätze 1 bis 3 ZPO). Die Zivilprozessordnung sieht ausdrücklich die Geltung der Vorschriften über die Rechtfertigung der Untätigkeit für die Überprüfung vor, schließt die Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle der Überschreitung der Frist für die Einreichung eines Überprüfungsantrags aus und gewährt keinen Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Gerichts zur Ablehnung des Überprüfungsantrags von Amts wegen.

Auf dieser Grundlage müssen die Gründe für die Überprüfung und die Umstände, auf die sie gestützt wird, im

Überprüfungsantrag nach Artikel 18 der Verordnung dargelegt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung des Urteils. Wenn der Antrag jedoch Aussicht auf Erfolg hat, kann das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung von Amts wegen ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. Auf Antrag kann das Gericht die Aussetzungsentscheidung ändern. Wenn eine Überprüfung gesetzlich ausgeschlossen ist oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde, wird der Antrag ohne Prüfung der Begründetheit abgelehnt. Bevor das Gericht über den Antrag entscheidet, kann es die Parteien hören. Ob die Voraussetzungen für einen Antrag erfüllt sind, wird nach billigem Ermessen beurteilt. Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, wird das Verfahren in dem erforderlichen Rahmen wiederholt. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe i – Zulässige Sprachen

Nach der Zivilprozessordnung wird das Verfahren in ungarischer Sprache geführt (§ 113 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). In der Zivilprozessordnung ist auch festgelegt, dass die an das Gericht gerichteten Eingaben in ungarischer Sprache einzureichen sind und die Schriftsätze und Entscheidungen des Gerichts in ungarischer Sprache zugestellt werden, sofern im Gesetz, in einem verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union oder in einem internationalen Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist. Im Gesetz ist auch vorgesehen, dass jeder das Recht hat, in Gerichtsverfahren mündlich seine Muttersprache zu verwenden, und im Rahmen eines internationalen Übereinkommens kann die Muttersprache, eine regionale oder nationale Minderheitensprache verwendet werden. Das Gericht bestellt einen Dolmetscher oder Übersetzer, wenn dies zur Durchsetzung dieser Rechte erforderlich ist oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch von Sprachen anderweitig notwendig ist. Nach den besonderen Regeln für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen kann die Partei vom Gericht nur dann aufgefordert werden, eine beglaubigte Übersetzung eines von ihr eingereichten Dokuments vorzulegen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, den relevanten Sachverhalt zu ermitteln (§ 600 Absatz 5 der Zivilprozessordnung).

Im Rahmen des in Artikel 21a Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Rechts gibt Ungarn keine andere Amtssprache als seine eigene an, die als Amtssprache für die Bescheinigung akzeptiert werden kann.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe j – Für die Vollstreckung zuständige Behörden

In Ungarn können Vollstreckungstitel in Fällen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, von dem am Sitz des Landgerichts tätigen Amtsgericht erteilt werden, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz hat oder, hilfsweise, in dem sich die Vermögenswerte, in die vollstreckt werden kann, belegen sind oder in dem sich eine ungarische Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland oder, im Falle einer direkten Handelsvertretung, die Zweigniederlassung oder Agentur befindet, oder in Budapest vom Zentralen Bezirksgericht Buda.

Für die Anwendung der in Artikel 23 der Verordnung genannten Maßnahmen in Ungarn ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Vollstreckungsgericht ist nach ungarischem Recht das Gericht, dem der in der betreffenden Angelegenheit tätige unabhängige Gerichtsvollzieher zugeordnet ist.

■ Letzte Aktualisierung: 09/12/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.